



Ausschreibung – BN-2024-06482

Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Recycling-Büropapier für die Verwaltung und Schulen der Stadt Bonn

Allgemeine Vorbemerkung und Leistungsbeschreibung

1 Einleitung und Vorbemerkung

Im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung vergibt die Bundesstadt Bonn den Auftrag zur Beschaffung des jährlichen Bedarfs an Recycling-Büropapier für alle städtischen Dienststellen (ca. 7.500 Mitarbeitende). Die angegebenen voraussichtlichen Abnahmemengen basieren auf sorgfältigen Schätzungen anhand der Erfahrungen und der tatsächlichen Abrufmengen der Vorjahre. Auf die Abnahme der geschätzten Beschaffungsmengen bzw. einen Mindestumsatz erwirbt der Bieter keinen Anspruch. Über- bzw. Unterschreitungen dieser Mengen bleiben ohne Einfluss auf die Preise und die Abschlussdauer des Vertrages. Preissteigerungen innerhalb des Vertragszeitraums sind nur unter den Voraussetzungen des Punktes 5 dieser Leistungsbeschreibung zulässig. Abgerechnet werden nur die tatsächlich abgerufenen/gelieferten Mengen.

2 Vertragszeitraum

Die Rahmenvereinbarung wird auf die Dauer von zwölf Monaten geschlossen. Bei planmäßigem Verlauf beginnt der Leistungszeitraum am 03.02.2026 und endet am 02.02.2027. Die Vertragsbeendigung erfordert keine explizite Kündigung, sondern endet automatisch mit Ablauf des o.g. Datums.

3 Leistungsbeschreibung

- 3.1 Zur Ausschreibung gelangt nur 100% Recycling-Papier, welches auf Kopier-/Drucksysteme der Firmen TA und RICOH sowie auf Arbeitsplatzdruckern (Laserdruckern) von HP und Canon gem. DIN EN 12281 lauffähig ist. Als Referenz gilt das Papier der Firma *Steinbeis*, der Firma *Hainsberg* oder gleichwertig. Angebote zu gleichwertigen Papiersorten werden gewertet, wenn die Lauffähigkeit auf o.g. Geräten gegeben ist. Zur Feststellung der Lauffähigkeit ist auf Anforderung vor Auftragsvergabe Musterpapier in ausreichender Menge bereitzustellen. Mit Abgabe des Angebotes ist ein **technisches Datenblatt** zu jeder angebotenen Position einzureichen.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt kostenfrei an den Bestimmungsort (frei Verwendungsstelle) sofort nach Auftragserteilung in Mengen ab 1/4 bis 15 Paletten. Die Liefermengen für die Bonner Schulen sind besteller*innenabhängig, hier könnten u.U. auch Mengen ab einem Karton abgerufen werden. Die Liefermengen für die Verwaltung sind an verschiedene Standorte innerhalb des Bonner Stadtgebietes nach Rücksprache mit dem Auftraggeber mittels Hebebühne und Hubwagen zu liefern. Bei Anlieferungen in das Stadthaus, auf unterschiedliche Etagen, ist eine max. Durchfahrtshöhe der Lieferantendurchfahrt von 3,50 m zu beachten. Die Lieferung muss innerhalb von **drei Werktagen** nach Abruf durch den Auftraggeber erfolgen. Die Abgabe des Angebots beinhaltet, dass der/die Bieter*in, falls erforderlich, von den örtlichen Verhältnissen und sonstigen Gegebenheiten der Verwendungsstelle (insb. im Hinblick auf die Anlieferung) ausreichend Kenntnis hat und dass die sich daraus evtl. ergebenden Schwierigkeiten in den Einheitspreisen berücksichtigt sind. Mehrkosten aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse können später nicht preisregulierend geltend gemacht werden.

- 3.3 Die angebotenen Büropapiere müssen den Umweltkriterien des **Blauen Engels** (Kriterien siehe www.umweltbundesamt.de bzw. www.blauer-engel.de) **oder vergleichbar (gleichwertig) entsprechen**. Die Nachweise können ebenso durch die Vorlage jedes anderen geeigneten Beweismittels, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte einer anerkannten Stelle (z.B. Eich- und Prüflaboratorien oder Inspektions- und Zertifizierungsstellen) erfolgen; diese Nachweise müssen zum Inhalt haben, dass alle zur Erlangung des genannten Zertifikats, Siegels, Labels, Umweltzeichens gestellten Anforderungen erfüllt werden. Eine Eigenerklärung des Bieters ist nicht ausreichend.
- 3.4 **Verpackung: Ries zu 500 Blatt** in haltbares Packpapier mit Klimabeschichtung eingeschlagen. Fünf Riese in einem stabilen Karton und zu Paletteneinheiten zusammengefasst. Aus Umweltaspekten wird eine Palettenverpackung mit Palettendeckel und Umreifungsband bevorzugt. **Beachten Sie, dass die Preise im Leistungsverzeichnis je 1.000 Blatt anzugeben sind.**
- 3.5 Die Zahlung erfolgt nach Lieferung der jeweiligen abgerufenen Menge. Preissteigerungen innerhalb der Vertragslaufzeit sind nur unter den Voraussetzungen des Punktes 5 möglich.
- 3.6 Dem Auftraggeber ist auf Abruf eine Übersicht der Warenlieferungen nach Datum, Sorte, Menge und Lieferort (Dienststelle) zur Verfügung zu stellen.

4 Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl. Die Gewichtung liegt bei insgesamt 70 % für den Preis, 10 % für untenstehende Umweltkriterien und 20 % für eine hauseigene Auslieferung (Logistik; ohne externe Spedition):

Formel für die Bewertung des Preiskriteriums (70 %):

Das niedrigste wertbare Angebot erhält 5 Punkte. Ein Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises und höhere Angebote erhalten 0 Punkte. Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation. Ein Preisnachlass mit Bedingungen (Skonto) wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Ein Preisnachlass ohne Bedingungen wird bei der Bewertung berücksichtigt.

Formel: $\frac{2 \times \text{Bestwert} - \text{Wert des zu bewertenden Angebotes}}{\text{Bestwert}} \times 5 = \text{Punktzahl} \times \text{Gewichtung} = \text{gewichtete}$

Punktzahl des Kriteriums Preis

Formel für die Bewertung der Umweltkriterien (10 %):

Für die Umweltkriterien werden ebenfalls maximal 5 Punkte vergeben, die dann mit der Gewichtung von 10 % in das Gesamtergebnis aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um **zusätzliche Qualitäts-/Umweltkriterien und kein zwingendes Erfordernis** für die Teilnahme an der Ausschreibung.

Die maximale Punktzahl wird erreicht, wenn alle Lieferungen der Artikel aus der Ausschreibung für die Bundesstadt Bonn durch E-Fahrzeuge geliefert werden (2,5 Punkte) sowie ein Umweltmanagementsystem, zertifiziert nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig, vorgewiesen wird (2,5 Punkte). Auch hier gilt: Nachweise können ebenso durch die Vorlage jedes anderen geeigneten Beweismittels, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte einer anerkannten Stelle (z.B. Eich- und Prüflaboratorien oder Inspektions- und Zertifizierungsstellen) erfolgen; diese Nachweise müssen zum Inhalt haben, dass alle zur Erlangung des genannten Zertifikats, Siegels, Labels, Umweltzeichens gestellten Anforderungen erfüllt werden. Eine Eigenerklärung des Bieters ist nicht ausreichend.

Um Punkte für die Umweltkriterien zu erhalten, müssen die Umweltmerkmale von den Anbietenden eindeutig mit Angebotsabgabe beschrieben und explizit benannt/nachgewiesen werden.

Punktzahl der Bietenden bei Vorlegen einer Erklärung sämtliche Lieferungen durch E-Fahrzeuge auszuführen und DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig = 5 Punkte.

Punktzahl x Gewichtung in % = gewichtete Punktzahl des Kriteriums Umwelt

Formel für die Bewertung der Logistik/Auslieferung durch eigene Fahrzeuge/Fahrer*innen (20 %):

Wenn **alle** Lieferungen während der **gesamten** Vertragslaufzeit mit **hauseigenen Fahrzeugen und Fahrer*innen** erfolgen (also keine externe Spedition beauftragt wird), erhält das Angebot die vollen 5 Punkte, die anschließend mit der Gewichtung (20 %) multipliziert werden. Wenn nicht durchgehend mit hauseigener Flotte geliefert wird, gibt es 0 Punkte.

Regelung für Umstellungen während der Vertragslaufzeit:

Sollte der/die Auftragnehmer*in während der Vertragslaufzeit von hauseigener Spedition auf eine externe Spedition umstellen, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, den Preis anteilig zu kürzen, und zwar entsprechend dem Anteil der restlichen Vertragslaufzeit und gemessen an der Gewichtung des Kriteriums (20 %).

Punktzahl x Gewichtung in % = gewichtete Punktzahl Logistik

Endpunktzahl =

gewichtete Punktzahl Preis + gewichtete Punktzahl Umwelt + gewichtete Punktzahl Logistik

Die errechneten gewichteten Punktzahlen werden auf 2 Nachkommastellen gerundet. Die gewichteten Punktzahlen aller Kriterien werden addiert und ergeben die für die Bewerberauswahl / Zuschlagsentscheidung zugrundeliegende Gesamtpunktzahl. Erhalten zwei oder mehr Angebote die gleiche (Gesamt-)Punktzahl, wird der Zuschlag auf das Angebot mit der höheren Punktzahl im Kriterium „Preis“ erteilt. Besteht sodann immer noch Punktgleichheit, entscheidet das Los.

5 Preisgleitklausel

Diese Preisgleitklausel findet Anwendung auf den Vertrag über die Lieferung von Recycling-Büropapier. Sie dient der Anpassung der Vertragspreise an veränderte Marktbedingungen.

Die Anpassung der Vertragspreise erfolgt gem. folgender Preisgleitformel anteilig auf Basis der Einkaufspreise:

$$P = P_0 \times (L/L_0)$$

- P angepasster EK-Preis
- P_0 ursprünglicher EK-Preis
- L aktueller Preisindex für Papierprodukte
(oder entsprechende relevante Indizes) zum Lieferzeitpunkt
- L_0 Preisindex für Papierprodukte

Eine Preisanpassung findet nur statt, wenn die Änderung des Preisindexes gegenüber dem Basiszeitpunkt (Zeitpunkt der Angebotsabgabe) mehr als 5 % beträgt.

Die Überprüfung und Anpassung der Preise kann der/die Auftragnehmer*in schriftlich begehrten. Eine Preisanpassung ist während der Vertragslaufzeit nur einmal frühestens nach sechs Monaten möglich. Die Preisanpassungen werden auf Basis der jeweils aktuellen Preisindizes des Statistischen Bundesamtes geltend gemacht. Preissteigerungen bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Sollten die Preise wieder rückläufig sein, treten die ursprünglich vereinbarten Preise wieder in Kraft. Preisanpassungen darüber hinaus sind ausgeschlossen.

Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die relevanten Preisindizes sowie die Berechnung der Preisanpassung schriftlich nachzuweisen. Die Mitteilung über eine beabsichtigte Preisanpassung muss mindestens vier Wochen vor dem Anpassungsstichtag erfolgen.

6 Rechnungsstellung und Vertragsgestaltung

Die Kommunen in Deutschland sind gemäß § 11 Abs. 2 der E-Rechnungs-Verordnung als subzentrale öffentliche Auftraggeber verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu empfangen und verarbeiten zu können. Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und die dazugehörigen Gesetze und Verordnungen. Um dieser Verpflichtung für die Bundesstadt Bonn nachzukommen, wurde auf einen durchgängig elektronischen Weiterverarbeitungsprozess für kreditорische Rechnungen umgestellt.

Alle Rechnungen sind daher elektronisch an eine vom Auftraggeber definierte E-Mail zu richten. Die Rechnungen müssen weiterhin eine Mittelbindungsnummer aufweisen, damit das System die Rechnungen als solche erkennt und automatisiert weiterleitet. Rechnungen, die keine Mittelbindungsnummer enthalten, werden abgelehnt und dem Auftragnehmer zurückversandt. Sowohl E-Mail-Adresse als auch Mittelbindungsnummer, werden dem bezuschlagten Unternehmen mit Auftragserteilung übermittelt.

7 Kündigung

Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer der Vertragsparteien wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllt oder dagegen verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Insbesondere ist die Bundesstadt Bonn dazu berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn:

- Verpflichtungen nicht erfüllt werden und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe durch den Auftragnehmer erfolgt ist,
- für die Bundesstadt Bonn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Schadensersatzansprüche bei erfolgter fristloser Kündigung oder Rücktritt sind ausgeschlossen.